

## Teile des Böhmermann-Gedichts verletzen Persönlichkeitsrecht

BGB §§ 823, 1004; GG Art. 1, 2, 5 I, III

- 1. Eine unter die Kunstfreiheit fallende satirische Äußerung ist rechtswidrig, wenn der von seiner satirischen Umkleidung freigelegte Aussagekern der satirischen Äußerung den Betroffenen im Kernbereich seiner Würde verletzt.**
- 2. Eine den Betroffenen im Kernbereich seiner Würde verletzende satirische Aussage wird nicht dadurch rechtmäßig, dass sie erkennbar nicht ernst gemeint ist.**
- 3. Repräsentanten eines Staates müssen Kritik in besonderem Maße hinnehmen, da die Meinungsfreiheit gerade die Möglichkeit gewährleistet, die Staatsmacht zu kritisieren. (Leitsätze der Verfasserin)**

---

LG Hamburg, Urteil vom 10.2.2017 – 324 O 402/16, BeckRS 2017, 101443; anh. beim OLG Hamburg unter Az. 7 U 34/17

---

Rechtsanwältin Julia Dönch, M. A., BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf

### Sachverhalt

Beklagter ist der deutsche Moderator Böhmermann, der in einer Fernsehsendung des deutschen Fernsehens ein satirisches Lied zum Umgang des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, des späteren Klägers, mit der Pressenfreiheit öffentlich zugänglich gemacht hatte. Nachdem der Kläger wegen dieses Liedes ua diplomatische Schritte ergriffen hatte, trug der Beklagte in seiner Fernsehsendung ein Gedicht vor, das den Kläger betraf:

*„Sackdoof, feige und verklemmt, ist Erdoğan, der Präsident. Sein Gelöt stinkt schlimm nach Döner, selbst ein Schweinefurz riecht schöner. Er ist der Mann, der Mädchen schlägt, und dabei Gummimasken trägt. Am liebsten mag er Ziegen ficken, und Minderheiten unterdrücken, ... Kurden treten, Christen hauen, und dabei Kinder pornos schauen. Und selbst abends heißt statt schlafen, Fellatio mit hundert Schafen. Ja, Erdoğan ist voll und ganz, ein Präsident mit kleinem Schwanz. [...]“*

Den Vortrag des Gedichts unterbrach der Beklagte in der Fernsehsendung wiederholt, um ein Gespräch mit seinem Sidekick ua über die rechtlichen Grenzen von Satire in Deutschland zu führen. Nach Auffassung des Beklagten ist das Gedicht Kunst; zudem seien die in dem Gedicht enthaltenen Aussagen gerade im Hinblick auf das Sexualleben des Klägers ersichtlich vollkommen haltlos und nicht ernst gemeint.

Der Kläger nahm den Beklagten im Hauptsacheverfahren auf Unterlassung in Anspruch, nachdem er in einem einstweiligen Verfügungsverfahren (LG Hamburg ZUM 2016, 774 mAnm Ladeur) bereits die Untersagung einzelner Passagen des Gedichtes erwirkt hatte.

### Entscheidung

Das LG Hamburg gibt dem Unterlassungsantrag teilweise statt: Einzelne Passagen des Gedichts verletzten den Kläger in seinen Rechten gem. §§ 823, 1004 (analog) BGB iVm Art. 1, 2 GG. Der Beklagte könne sich insoweit nicht auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen. Zwar handele es sich bei dem Gedicht erkennbar um eine Satire, die vorliegend auch unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 III GG falle. Der Kläger sei als Politiker und Präsident zudem eine Person des öffentlichen Lebens und müsse in dieser Funktion Kritik in besonderem Maße hinnehmen. Dabei sei zulasten des Klägers dessen konkreter Umgang mit der Meinungsfreiheit in der Türkei zu berücksichtigen. Betrachte man aber den von der satirischen Einkleidung freigelegten Aussagekern der einzelnen Äußerungen des Gedichtes, sei der Kläger durch die absurden Äußerungen zu seinem

Sexualleben im Kernbereich seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1, 2 GG verletzt. Dies gelte trotz des Umstandes, dass die Aussagen zum Sexualleben des Klägers durch den Beklagten erkennbar nicht ernst gemeint seien. Die Gedichtzeilen „*Sackdoof, feige und verklemmt, ist Erdoğan, der Präsident. [...] Er ist der Mann, der Mädchen schlägt, und dabei Gummimasken trägt. [...], und Minderheiten unterdrücken, ... Kurden treten, Christen hauen, [...].*“ griffen hingegen wahre, vom Kläger zu verantwortende Sachverhalte auf. Insoweit könne sich der Beklagte auf die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I GG berufen. Nachdem das Gedicht auch ohne die rechtsverletzenden Passagen verständlich sei, scheide eine vollständige Untersagung des Gedichtes aus.

### **Praxishinweis**

Die Abgrenzung von zulässiger und persönlichkeitsrechtsverletzender Satire erhält durch die Entscheidung keine neuen Nuancen. So arbeitet das Gericht die teils sehr drastischen Aussagen des Gedichts zum Sexualleben von Erdoğan heraus und leitet daraus die Rechtswidrigkeit weiterer Passagen des Gedichtes aufgrund der mit den Aussagen einhergehenden Persönlichkeitsrechtsverletzung ab. Der Kontext des Gedichtvortrags (also die vorhergehende Reaktion von Erdoğan auf ein von dem Beklagten öffentlich zugänglich gemachtes Lied und die konkrete Vortragssituation in der Fernsehsendung) wird hingegen nur zurückhaltend in die Gesamtwürdigung eingestellt. Dabei erscheint es aber nicht ausgeschlossen, dass gerade dies zu einer anderen rechtlichen Bewertung hätte führen können.

Für „geplante“ satirische Äußerungen im Grenzbereich des Zulässigen empfiehlt es sich aus Beratungssicht daher, Beweggründe und Kontext bereits im Vorfeld der Äußerungen zu dokumentieren. Hieraus mag sich dann in Gerichtsverfahren der theoretische Überbau ableiten lassen, der zu einer Einordnung der angegriffenen Aussagen als Kunst, die keine Rechte des Betroffenen verletzt, führt.